

Stand 19.08. 2015
Entwurf

**Verordnung
über die Schiedsstelle
nach § 78g Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
(KJHiSchiedsVO ST)
Vom 2015**

Aufgrund des § 78g Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), wird verordnet:

**§ 1
Bildung, Aufgabe und Geschäftsführung der Schiedsstelle**

- (1) Im Geschäftsbereich des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums wird eine Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII errichtet. Die Schiedsstelle entscheidet nach § 78g SGB VIII und § 11a Abs. 2 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG) über Streit- und Konfliktfälle im Zusammenhang mit Vereinbarungen nach dem SGB VIII und dem KiFöG.
- (2) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von der Geschäftsstelle geführt. Die Bediensteten in der Geschäftsstelle unterliegen den jeweiligen fachlichen Weisungen der vorsitzenden Mitglieder der Schiedsstelle. Die Dienstaufsicht bleibt davon unberührt.

§ 2

Zusammensetzung der Schiedsstelle und Vorsitz

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied sowie vier Mitgliedern, die die Einrichtungsträger vertreten, und vier Mitgliedern, die die Landkreise, Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden vertreten.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (3) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich in einer kommunalen Gebietskörperschaft, bei einem Mitglied der LIGA der freien Wohlfahrtspflege oder einem Einrichtungsträger der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein oder Aufgaben der Rechtsaufsicht in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen die Befähigung zum Richteramt oder für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. Der überörtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe kann einen Nachweis verlangen.

§ 3 Bestellung

- (1) Die Mitglieder, die die Einrichtungen vertreten, und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden wie folgt bestellt:
 - a. drei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.,
 - b. ein Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter durch die in Sachsen-Anhalt vertretenen Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger.

Bei der Bestellung der Vertreter der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die Trägervielfalt zu beachten.

- (2) Die Mitglieder, die die kommunalen Gebietskörperschaften vertreten, und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch die kommunalen Spitzenverbände bestellt.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder ist eine Besetzung mit mindestens je 40 Prozent Frauen und Männern anzustreben.
- (4) Das vorsitzende Mitglied wird vom überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach Anhörung der beteiligten Verbände bestellt.
- (5) Soweit ein Mitglied oder eine Stellvertretung von den Verbänden nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle bestellt wird, nimmt der überörtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ersatzweise die Bestellung des Mitgliedes oder der Stellvertretung vor.
- (6) Die Bestellungen der Mitglieder der Schiedsstelle oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der betroffenen Personen.
- (7) Die Bestellung wird wirksam mit Zugang der Bestellungserklärung und der Einverständniserklärung nach Absatz 6 in der Geschäftsstelle.

§ 4 Amtsdauer

- (1) Die Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt jeweils fünf Jahre.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt fünf Jahre, sofern nicht die Amtsperiode der Schiedsstelle vorher endet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der regulären Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes nach Maßgabe des § 3 bestellt. Dies gilt auch für Personen, die für die Stellvertretung benannt worden sind.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sowie die für die Stellvertretung bestellten Personen führen die Geschäfte bis zur Amtsübernahme der ihnen nachfolgenden Mitglieder weiter.
- (4) Die erneute Bestellung ist möglich.

§ 5

Abberufung und Amtsniederlegung

- (1) Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe abzurufen. Die in der Kammer beteiligten Verbände können die Abberufung schriftlich gemeinsam mit der Mehrheit aller Verbände, die zu einer Bestellung von Mitgliedern in dieser Kammer berechtigt sind, beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Der überörtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat die von dem Abberufungsantrag betroffene Person zu hören. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein unparteiisches Mitglied in grober Weise gegen seine Amtspflichten verstoßen hat oder Tatsachen vorliegen, aufgrund derer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen des überörtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der Verbände die Fortdauer der Bestellung der betroffenen Personen bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht zumutbar ist.
- (2) Die übrigen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen können von der bestellenden Stelle abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sowie deren Stellvertretungen können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der bestellenden Stelle jederzeit niederlegen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die bestellende Stelle unterrichtet die Geschäftsstelle über die Niederlegung und teilt ihr die Bestellung des neuen Mitgliedes bzw. der neuen Stellvertretung mit. Die Niederlegung wird mit Eingang der Erklärung in der Geschäftsstelle wirksam.
- (4) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen und das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium schriftlich von der Abberufung und der Niederlegung des Amtes sowie über die erfolgte Nachfolgeregelung.

§ 6 **Amtsführung, Sitzungsteilnahme**

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind für die Tätigkeit in der Schiedsstelle an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen; bei Verhinderung haben sie die für ihre Stellvertretung bestellte Person und die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über die ihnen bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind nicht befugt, Unterlagen ohne Zustimmung der jeweiligen Partei an Dritte weiterzugeben.
- (4) Ein Mitglied der Schiedsstelle darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Einrichtung betrifft, bei der es tätig ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.
- (6) Der überörtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 7 Geschäftsordnung

- (1) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums. Kommt binnen drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung keine Geschäftsordnung zustande, wird sie durch das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium erlassen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums.

Entwurf

§ 8

Einleitung des Schiedsverfahren

- (1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Zugang des von einer der Vertragsparteien gestellten Antrags in der Schiedsstelle. In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile der beabsichtigten Vereinbarung zu bezeichnen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der vorausgegangenen Verhandlungen waren, sind beizufügen. Antragsschriftsatz und alle weiteren Schriftsätze sowie die jeweils beigefügten Anlagen sind stets in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Eine elektronische Übersendung der Anträge ist auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 43) zulässig. Weitere Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen. Im Falle der elektronischen Antragsstellung entfallen die Mehrfertigungen.
- (2) Die Schiedsstelle leitet den beteiligten Vertragsparteien je eine Ausfertigung des Antrags zu und fordert sie unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf.

§ 9

Vorbereitung und Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Kammern werden vom vorsitzenden Mitglied vorbereitet und geleitet.
- (2) Das vorsitzende Mitglied legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen fest und veranlasst die Ladung der Parteien und der Mitglieder durch die Geschäftsstelle.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung enthält Angaben über Ort und Zeit der Sitzung sowie für die Mitglieder eine Tagesordnung. Die Mitglieder erhalten die von den Parteien eingereichten wesentlichen Unterlagen mit der Ladung.
- (4) Auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes haben die Parteien die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und der Schiedsstelle weitere notwendige Unterlagen vorzulegen.
- (5) Das vorsitzende Mitglied hat, soweit eine Entscheidung der Schiedsstelle hierdurch nicht wesentlich verzögert wird, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

§ 10 Verfahren

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund nicht öffentlicher mündlicher Verhandlung.
- (2) Die Schiedsstelle kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Vertragsparteien übereinstimmend auf eine mündliche Verhandlung verzichten. Eine Entscheidung kann auch in entsprechender Anwendung von § 126 des Sozialgerichtsgesetzes ergehen, wenn die Parteien in der Ladung darauf hingewiesen worden sind.
- (3) Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Parteien.
- (4) Die Schiedsstelle kann Zeuginnen und Zeugen hören sowie Sachverständige hinzuziehen. In Verfahren nach § 11a Absatz 2 KiFöG sollen die betroffenen Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.
- (5) Weitere Personen können mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle beobachtend an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen des die Verhandlung leitenden Mitgliedes sowie der weiteren teilnehmenden Mitglieder, die derjenigen Personen, welche die Parteien vertreten sowie der Sachverständigen,
 3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
 4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Sachverständigen und
 5. die Erklärungen der Parteien.

Soweit Zeuginnen und Zeugen vernommen wurden, sind deren Aussagen in der Niederschrift zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Die Zustellung kann auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung elektronisch erfolgen.
- (7) Eine elektronische Vorgangsbearbeitung ist auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung zulässig. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung die gleiche Zahl der von den beteiligten Verbänden bestellten Mitglieder oder deren Stellvertretungen auf der Seite der Einrichtungsträger und der Seite der Kommunen, jedoch insgesamt mindestens zwei anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist nach Eröffnung jeder Sitzung durch das vorsitzende Mitglied festzustellen.
- (3) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine neue Sitzung innerhalb von einem Monat durchzuführen.

Entwurf

§ 12

Entscheidung der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle hat über die Sachverhalte, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist, zu entscheiden.
- (2) Die Schiedsstelle entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (4) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in Abstimmungsverfahren der Schiedsstelle.
- (5) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich abzufassen, mit einer Kostenentscheidung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, zu begründen und den beteiligten Parteien zuzustellen. In der Entscheidung bedarf es des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe nicht, wenn die Entscheidung im Anschluss an die mündliche Verhandlung bekannt gegeben wird und die Verfahrensbeteiligten auf Rechtsmittel gegen die Entscheidung verzichten. Die Zustellung der Entscheidung kann auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung elektronisch erfolgen.
- (6) Die Entscheidung der Schiedsstelle enthält neben der Entscheidung zur Hauptsache auch die Entscheidung über die Verfahrensgebühr nach § 14.
- (7) Klagen sind gegen die Schiedsstelle zu richten. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Schiedsstelle in sozialgerichtlichen Verfahren.

§ 13 Verfahrensgebühren

- (1) Für jedes Verfahren der Schiedsstelle werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Schiedsstellen ... erhoben.
- (2) Die Gebühr trägt die unterliegende Vertragspartei. Soweit eine Vertragspartei nur teilweise unterliegt oder ein Vergleich geschlossen wird, ist die Gebühr anteilig zu tragen. Die Entscheidung über die Kostenverteilung wird von der Schiedsstelle zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache getroffen.

Entwurf

§ 14 Entschädigungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie die für deren Stellvertretung bestellten Personen haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Ihnen steht darüber hinaus die Erstattung entstandener Reisekosten entsprechend den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes Sachsen-Anhalt zu. Für die Vertretung der Schiedsstelle in sozialgerichtlichen Verfahren besteht ein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 sind gegenüber der Geschäftsstelle zeitnah geltend zu machen.
- (2) Die Verbände, die die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und 2 zu bestellen haben, tragen die Kosten für die von ihnen oder für sie bestellten Mitglieder und deren Stellvertretungen selbst.
- (3) Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige werden nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

§ 15 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle wird vom überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt.

Entwurf

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe vom 25. September 2000 (GVBl. LSA 2000 S. 577) außer Kraft.

Magdeburg, den

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Norbert Bischoff
Minister für Arbeit und Soziales

Entwurf

I. Aufwandsentschädigung für die vorsitzenden Mitglieder

	Art der Beendigung des Verfahrens	Entschädigung
1	Für ein Verfahren, in dem der Antrag vor der Ladung zu einem Güutetermin oder zu einer mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.	210,00 €
2	Für ein Verfahren, das mit Vergleich/Festsetzung ohne mündliche Verhandlung und ohne Güutetermin abgeschlossen wird.	230,00 €
3	Für ein Verfahren, das mit Vergleich/Festsetzung mit Güutetermin abgeschlossen wird.	310,00 €
4	Für ein Verfahren, das in oder nach einer mündlichen Verhandlung zum Abschluss gebracht wird (ohne Entscheidung der Schiedsstelle).	410,00 €
5	Für ein Verfahren, das in oder nach einer mündlichen Verhandlung zum Abschluss gebracht wird (mit Entscheidung der Schiedsstelle).	510,00 €
6	Für ein Verfahren, das nach Klageverfahren zum Abschluss gebracht wird, je Instanz.	260,00 €

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Durch diese Verordnung nach dem SGB VIII wird die bisherige Verordnung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe nach § 78g Abs. 4 SGB VIII vom 25.09.2000 ersetzt. Der Verordnungstext berücksichtigt die aktuelle Rechtslage. Aufgrund der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) und der damit verbundenen Einführung eines Schiedsverfahrens nach § 11a Abs. 2 KiFöG ab dem 01.01.2015 ist eine Ergänzung dieser Verordnung erforderlich. Darüber hinaus wird durch die Neufassung eine weitgehende Harmonisierung mit den Schiedsverfahren nach dem SGB XI und XII hergestellt, soweit dies möglich ist.

Die Zuständigkeit wird dynamisiert, mithin das Ministerium nur noch mit dem betroffenen Zuständigkeitsbereich bezeichnet. Künftige Änderungen der Ressortverteilung erfordern folglich keine Anpassung der Verordnung.

Die Erhebung von Gebühren wird zukünftig in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 regelt die Bildung und Verortung der für das Land Sachsen-Anhalt einzurichtenden Schiedsstelle nach dieser Verordnung.

Ferner werden die Aufgabenbereiche der Schiedsstelle beschrieben, die nunmehr ebenfalls Verfahren nach § 11a KiFöG umfassen.

Absatz 2 trifft eine Regelung zur Geschäftsführung der Schiedsstelle durch eine Geschäftsstelle. Es wird zudem festgelegt, dass die Bediensteten in der Geschäftsstelle den fachlichen Weisungen des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle unterliegen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Zusammensetzung der zu bildenden Schiedsstelle. Die Besetzung mit einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied und mit einer gleichen Zahl von

Mitgliedern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Mitgliedern der Träger der Einrichtungen ist in § 78g Abs. 1 SGB VIII bindend vorgesehen. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder wird auf vier festgelegt.

Absatz 2 stellt die Vertretung des vorsitzenden Mitglieds sicher.

Absatz 3 sichert die Neutralität der vorsitzenden und der sie stellvertretenden Person.

In Absatz 4 wird entsprechend der Bedeutung der Aufgabe festgelegt, welche Qualifikation das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung haben sollen. Diese wurde im Vergleich zur Vorgängerregelung um die Qualifikation für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes erweitert. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift eröffnet einen gebundenen Ermessensspielraum für begründete Ausnahmefälle. Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auf Verlangen gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe den entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Zu § 3

Absatz 1 (für die Mitglieder und Stellvertretenden der Einrichtungen) und Absatz 2 (für die Mitglieder und Stellvertretenden der kommunalen Gebietskörperschaften) konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben zur Zusammensetzung der Mitgliedschaft der Schiedsstelle entsprechend der Strukturen in Sachsen-Anhalt. Für die Vertretenden der Einrichtungen ist aus Gründen der Berücksichtigung möglichst breiter Interessenlagen die Trägervielfalt zu beachten.

Mit der Regelung in Absatz 3 soll eine geschlechtergerechte Besetzung der Schiedsstelle angestrebt werden.

Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Anhörungsrechts der beteiligten Verbände ist in Absatz 4 verankert.

Absatz 5 sichert eine zeitnahe Besetzung und damit die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle. Bestellen beteiligte Verbände trotz Aufforderung der Geschäftsstelle innerhalb von drei Monaten kein Mitglied und/oder keine Stellvertretung, nimmt dies ersatzweise der überörtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vor.

Absatz 6 regelt, dass die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertretungen nicht gegen ihren Willen bestellt werden können.

Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bestellung ist in Absatz 7 näher bestimmt.

Zu § 4

Die Amtsperiode der Schiedsstelle wird in Absatz 1 abweichend von der Vorgängerregelung von vier auf fünf Jahre verlängert. Der Zeitraum wurde in Anlehnung an die Dauer der Legislaturperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt gewählt. Mit der Verlängerung der Amtsdauer wird die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung gestärkt.

In Absatz 2 wird die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle in Harmonisierung mit der Amtsperiode der Schiedsstelle ebenfalls von vier auf fünf Jahre verlängert. Satz 2 und Absatz 3 enthalten darüber hinaus Regelungen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Schiedsstelle verbunden mit der pflichtigen Nachbesetzung. Der Zeitraum der Nachbesetzung ist auf die verbleibende Amtsperiode der Schiedsstelle begrenzt.

Absatz 4 enthält die deklaratorische Erklärung, dass die erneute Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle möglich ist.

Zu § 5

Absatz 1 trifft eine Regelung zur Abberufung des vorsitzenden Mitglieds und dessen Stellvertretung, die nur aus wichtigem Grund möglich ist. Für die in der Kammer beteiligten Verbände besteht mehrheitlich ein Antragsrecht zur Einleitung des Abberufungsverfahrens. Die abschließende Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, verbleibt beim überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde zudem eine Definition des wichtigen Grundes aufgenommen.

Absatz 2 verankert ein Recht zur Abberufung des jeweiligen Mitglieds durch die Stelle, die die Bestellung vorgenommen hat. Aufgrund der besonderen Vertrauensposition bedarf es keiner Darlegung möglicher Gründe. Um die ununterbrochene Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle zu gewährleisten, muss nach Absatz 2 Satz 2 nunmehr bei Abberufung eines Mitglieds seitens der für die Bestellung zuständigen Stelle gleichzeitig eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt werden.

Der bzw. dem Vorsitzenden ebenso wie den übrigen Mitgliedern wird nach Absatz 3 die Möglichkeit eröffnet, vom Amt zurückzutreten. Da es sich bei der Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 um ein Ehrenamt handelt, gilt das Prinzip der Freiwilligkeit, das durch die Rücktrittsmöglichkeit zusätzlich unterstrichen wird. Folgerichtig ist eine Begründung für den Rücktritt nicht vorgesehen.

Zu § 6

Absatz 1 beinhaltet die Ehrenamtlichkeit und betont die fachliche Unabhängigkeit der Mitglieder.

Absatz 2 konstituiert die Verpflichtung der Mitglieder zur Teilnahme an Schiedsstellensitzungen und formuliert Informationspflichten für den Verhinderungsfall. Dies gewährleistet die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Mitglieder ist in Absatz 3 enthalten. Diese ist Bestandteil der Nichtöffentlichkeit der Schiedsverfahren.

Absatz 4 begründet Mitwirkungsverbote für Konstellationen, in denen mögliche Interessenskollisionen zu besorgen sind.

Das nach Absatz 6 dem überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe eingeräumte Anwesenheitsrecht ist aus deren bundesgesetzlich vorgesehenen Rechtsaufsichtsfunktion hergeleitet.

Zu § 7

Diese Vorschrift, verpflichtet die Schiedsstelle, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese bedarf der Zustimmung durch das zuständige Ministerium. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen denen der Vorgängerregelung.

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens und legt weiterhin die Anforderungen an einen Antrag fest. Sie entsprechen im Wesentlichen denen der

Vorgängerregelungen. Zusätzlich wurde die Zulässigkeit der elektronischen Antragstellung eingefügt.

Zu § 9

Diese Vorschrift regelt in Anlehnung an die Grundsätze für Verhandlungen vor den Gerichten die notwendigen Rechte und Pflichten der Beteiligten, die für eine ordnungsgemäße Sitzung der Schiedsstelle erforderlich sind. Sie entspricht im Wesentlichen der Vorgängerregelung.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt in Anlehnung an die Grundsätze für Verhandlungen vor den Gerichten die notwendigen Festlegungen für das Verfahren und bestimmt in Absatz 6 in entsprechender Anwendung des § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 93 VwVfG den wesentlichen Inhalt der Niederschrift über die Verhandlung. Ergänzend zur Vorgängerregelung ist nunmehr als Sollvorschrift vorgesehen, den von der Vereinbarung nach § 11a Abs. 1 KiFöG betroffenen Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Dies ist sinnvoll, da die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nicht selbst Parteien des Schiedsverfahrens sind. Durch das Schiedsverfahren wird deren erforderliches Einvernehmen nach § 11a Abs. 1 KiFöG daher nicht berührt. Durch die Möglichkeit der Stellungnahme wird sichergestellt, dass im Rahmen des Schiedsverfahrens auch Belange berücksichtigt werden können, die es den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften später erleichtern, ihr Einvernehmen zur Entscheidung der Schiedsstelle zu erteilen. Die Stellungnahme kann auch vor der Sitzung eingeholt werden.

Ausdrücklich geregelt wurde in Absatz 5 die Möglichkeit, dass weitere Personen beobachtend an der Sitzung teilnehmen können, wenn die anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle zustimmen. Mit dieser Öffnung erhält das Schiedsstellenverfahren mehr Transparenz.

Absatz 7 wurde zur Regelung der Zulässigkeit der elektronischen Vorgangsbearbeitung neu eingefügt.

Zu § 11

Für die Beschlussfähigkeit nach § 11 reicht künftig die Anwesenheit des vorsitzenden Mitgliedes sowie von jeweils zwei statt vormals drei weiteren Mitgliedern, die von den Sozialhilfeträgern und Einrichtungsträgern benannt worden sind. Durch die geringere zur Beschlussfähigkeit erforderliche Personenzahl wird die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle erleichtert und das Verfahren insgesamt beschleunigt. Darüber hinaus wird die paritätische Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Verbände gewährleistet. Durch die Beschlussfähigkeit nur bei Besetzung mit einer insgesamt ungeraden Personenzahl wird ein Patt oder das Erfordernis einer Stichentscheidung vermieden. Dies verbessert die Effizienz der Entscheidungsfindung.

Die Frist in Abs. 3 wurde nunmehr auf einen Monat präzisiert und ersetzt die vierwöchige Frist der Vorgängerregelung.

Zu § 12

Absatz 1 regelt das Abstimmungsverfahren, mittels dessen die Schiedsstelle zu ihrer Entscheidung gelangt. In Absatz 1 wird zudem der Vorrang der Einigung betont. Durch das Verbot der Stimmenthaltung in Absatz 2 wird die Effizienz des Gremiums gestärkt. In den Fällen des § 11a Abs. 2 KiFöG kann die Entscheidung der Schiedsstelle erst dann Wirkung entfalten, wenn zudem das nach § 11a Abs. 1 KiFöG erforderliche Einvernehmen der betroffenen Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erteilt wird. Sofern das Einvernehmen ohne sachlichen Grund verweigert wird, sind die Instrumente der Kommunalverfassung maßgeblich.

Zu § 13

Die Verfahrensgebühren ergeben sich zukünftig aus einer separaten Gebührenregelung. Durch diese Verordnung werden die Gebührenregelungen in den Schiedsstellenverordnungen nach SGB VIII, SGB XI und SGB XII zusammengeführt. Die Gebührenstruktur wird neu gestaltet, indem aufwandsbezogene Gebühren gestaffelt nach der Art der Beendigung des Verfahrens erhoben werden.

Durch die Erhebung aufwandsbezogener Gebühren, werden alle Aufwendungen der Schiedsstellen durch Gebühren refinanziert.

Durch die Vereinheitlichung wird die Gebührenerhebung transparenter. Zudem wird der für die Gebührenerhebung anfallende Verwaltungsaufwand reduziert.

Zu § 14

Die Regelungen bezüglich der Entschädigung der Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitglieds wurden gestrafft. Pauschbeträge für das vorsitzende Mitglied werden in der Anlage 1 festgesetzt und müssen nicht mehr für jede Amtsperiode zwischen den beteiligten Organisationen gemeinsam festgelegt werden. Damit entfällt erheblicher Geschäftsaufwand. Neu eingeführt wurde der Verweis auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz für die Sachverständigen und Zeuginnen und Zeugen.

Zu § 15

In § 16 wird die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen.

Zu § 16

Die Verordnung soll am 01.01.2016 in Kraft treten. Zeitgleich tritt die bisherige Verordnung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe außer Kraft.

Zur Anlage 1

Die Aufwandsentschädigung nach § 14 Abs. 1 wird für das vorsitzende Mitglied geregelt.

Die Aufwandsentschädigung für das vorsitzende Mitglied gemäß den Ziffern 1 bis 6 entspricht den zurzeit zur Anwendung kommenden Aufwandsentschädigungen der Schiedsstellen, die im Jahr 1995 festgelegt wurden.

Die Beträge wurden in Euro umgerechnet und auf volle zehn Euro aufgerundet.

Stand: 30. Juni 2015

Entwurf

Verordnung

**über die Schiedsstelle nach § 80 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Zwölftes Buch (XII)
Sozialhilfe**

Auf Grund des § 81 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch GKV-Finanzstruktur- und Qualitätsweiterentwicklungsgesetz vom 21. Juli 2014 wird verordnet:

§ 1

Bildung, Aufgabe und Geschäftsführung der Schiedsstelle

- (1) Bei dem für Soziales zuständigen Ministerium wird eine Schiedsstelle gebildet.
- (2) Die Schiedsstelle entscheidet über den Inhalt von Vereinbarungen gemäß § 76 Abs. 2 SGB XII, über die keine Einigung erzielt worden ist.
- (3) Bei dem für Soziales zuständigen Ministerium wird für die Schiedsstelle eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsführung der Schiedsstelle erfolgt durch das für Soziales zuständige Ministerium. Die Bediensteten in der Geschäftsstelle unterliegen den fachlichen Weisungen des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle. Die Dienstaufsicht bleibt davon unberührt.

§ 2

Zusammensetzung der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle hat neun Mitglieder. Sie besteht aus der oder dem unparteiischen Vorsitzenden sowie je vier Mitgliedern, welche die Einrichtungsträger, die Sozialhilfeträger und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe vertreten.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Bereich eines Einrichtungsträgers oder im Geschäftsbereich eines Sozialhilfeträgers tätig sein. Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung

sollen die Befähigung zum Richteramt oder für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. Das zuständige Ministerium kann einen Nachweis verlangen.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

- (1) Das vorsitzende Mitglied und dessen stellvertretende Person werden nach § 80 Abs. 2 Satz.4 u. 5 SGB XII bestellt.
- (2) Die Mitglieder, welche die Einrichtungen vertreten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden nach § 80 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB XII wie folgt bestellt :
 1. zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch die LIGA der freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.,
 2. ein Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter durch die kommunalen Spitzenverbände. Verständigen sich diese nicht auf die zu benennenden Personen, entscheidet bei mehreren Vorschlägen das Los
 3. ein Mitglied und dessen Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin durch die in Sachsen-Anhalt vertretenen Vereinigungen der privaten Träger. Verständigen sich diese nicht auf die zu benennenden Personen, entscheidet bei mehreren Vorschlägen das Los.
- (3) Die Mitglieder, welche die Sozialhilfeträger vertreten, und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden nach § 80 Abs. 2 Satz 2 SGB XII wie folgt bestellt:
 1. drei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch den überörtlichen Sozialhilfeträger,
 2. ein Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter durch die kommunalen Spitzenverbände. Verständigen sich diese nicht auf die zu benennenden Personen, entscheidet bei mehreren Vorschlägen das Los.
- (4) Erforderliche Losverfahren nach § 3 Abs. 2 u. 3 dieser VO führt die beim für Soziales zuständigen Ministerium gebildete Geschäftsstelle durch. Den Organisationen, die einen Personalvorschlag unterbreitet haben, ist die Gelegenheit zur optionalen

Teilnahme an dem Termin für den Losentscheid unter Beachtung einer Ladefrist von einer Woche einzuräumen.

- (5) Bei der Wahl der Mitglieder ist eine Besetzung mit mindestens 40 Prozent Frauen und Männer anzustreben.
- (6) Soweit beteiligte Organisationen keine Vertreterin oder keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Abs. 1 keine Kandidaten für das Amt der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen oder benennt die Kandidatinnen oder Kandidaten.
- (7) Die Bestellung bedarf des schriftlichen Einverständnisses der betroffenen Mitglieder. Die schriftliche Einverständniserklärung ist gegenüber dem für Soziales zuständigen Ministerium abzugeben.

§ 4

Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der regulären Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds bestimmt. Dies gilt auch für Personen, die für die Stellvertretung benannt worden sind.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch die ihnen nachfolgenden Mitglieder weiter.
- (3) Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 5

Abberufung und Amtsniederlegung

- (1) Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung können aus wichtigem Grund auf Antrag einer der beteiligten Organisationen durch das für Soziales zuständige Ministerium abberufen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, zu begründen und muss die Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers enthalten. Das für Soziales zuständige Ministerium hat vorher die von dem Abberufungsantrag betroffene

Person sowie die anderen Beteiligten zu hören. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die oder der unparteiische Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter in grober Weise gegen Amtspflichten verstoßen haben oder Tatsachen vorliegen, aufgrund derer den Antragstellenden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der beteiligten Organisationen, die Fortdauer der Bestellung der betroffenen Person bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können von den Organisationen abberufen werden, von denen sie bestellt worden sind. Handelt es sich um eine gemeinschaftliche Bestellung durch zwei oder mehr Organisationen, kann die Abberufung nur im Einvernehmen dieser Organisationen erfolgen. Das betroffene Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist vor der Abberufung anzuhören. Die Abberufung bedarf der Schriftform und ist dem für Soziales zuständigen Ministerium unverzüglich, schriftlich und unter gleichzeitiger Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für Soziales zuständigen Ministerium jederzeit niederlegen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Niederlegung wird mit Eingang der Erklärung wirksam.
- (4) Das für Soziales zuständige Ministerium unterrichtet die beteiligten Organisationen schriftlich von einer Abberufung oder der Niederlegung des Amtes.

§ 6

Amtsführung, Sitzungsteilnahme

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen; bei Verhinderung haben sie ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter und das für Soziales zuständige Ministerium unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über die ihnen bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu

wahren. Sie sind nicht befugt, Unterlagen ohne Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei an Dritte weiterzugeben.

- (4) Die Absätze 1, 2 1. Halbsatz und 3 gelten auch für die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 7

Einleitung des Schiedsverfahren

- (1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Zugang des von einer der Vertragsparteien gestellten Antrags in der Schiedsstelle. Diese hat über die angestrebten Vereinbarungen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist, zu entscheiden. In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile der beabsichtigten Vereinbarung aufzuführen, über die eine Einigung nicht zu Stande gekommen ist. Die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der vorausgegangenen Verhandlungen waren, sind beizufügen. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. Eine elektronische Übersendung der Anträge ist auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (e-Government-Gesetz (eGovG) vom 25. Juli 2013, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 43) zulässig. Weitere Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen. Im Falle der elektronischen Antragstellung entfallen die Mehrfertigungen.
- (2) Die Schiedsstelle leitet der gegnerischen Vertragspartei eine Ausfertigung des Antrags zu und fordert sie unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf.

§ 8

Vorbereitung und Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Schiedsstelle werden von dem vorsitzenden Mitglied vorbereitet und geleitet.
- (2) Das vorsitzende Mitglied legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen der Schiedsstelle fest und veranlasst die Ladung der Parteien und der Mitglieder durch die Geschäftsstelle.

- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung enthält Angaben über Ort und Zeit der Sitzung sowie für die Mitglieder eine Tagesordnung. Die Mitglieder erhalten die von den Parteien eingereichten wesentlichen Unterlagen mit der Ladung.
- (4) Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden haben die Parteien der Schiedsstelle die für die Vorbereitung und Entscheidung der Streitfälle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Die oder der Vorsitzende hat, soweit eine Entscheidung der Schiedsstelle hierdurch nicht wesentlich verzögert wird, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

§ 9

Verfahren

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung.
- (2) Die Schiedsstelle kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Vertragsparteien übereinstimmend auf eine mündliche Verhandlung verzichten oder wenn sie in der Ladung darauf hingewiesen wurden, dass bei Nichterscheinen einer bzw. beider Parteien auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.
- (3) Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Vertragsparteien.
- (4) Die Schiedsstelle kann Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - 1. Ort und Tag der Sitzung,
 - 2. die Namen des die Verhandlung leitenden Mitgliedes sowie der weiteren teilnehmenden Mitglieder, der Parteivertreterinnen und Parteivertreter sowie der Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen,
 - 3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
 - 4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Sachverständigen und
 - 5. die Erklärungen der Parteien.

Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Schiedsstelle zu unterzeichnen und den Vertragsparteien zuzustellen.

- (6) Eine elektronische Vorgangsbearbeitung ist auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (e-Government-Gesetz (eGovG) vom 25. Juli 2013, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 43) zulässig. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben der oder dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens jeweils drei der von den Einrichtungsträgern und den Sozialhilfeträgern bestellten Mitgliedern oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist nach Eröffnung jeder Sitzung durch das vorsitzende Mitglied festzustellen.
- (3) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine neue Sitzung innerhalb eines Monats durchzuführen. In diesem Fall ist die Schiedsstelle unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das vorsitzende Mitglied hat in der Ladung darauf hinzuweisen.

§ 11

Entscheidung der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich abzufassen, zu begründen, mit einer Kostenentscheidung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den beteiligten Vertragsparteien zuzustellen. In der Entscheidung bedarf es des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe nicht, wenn die Entscheidung im

Anschluss an die mündliche Verhandlung bekannt gegeben wird und die Verfahrensbeteiligten auf Rechtsmittel gegen die Entscheidung verzichten.

- (3) Die Zustellung der Entscheidung kann auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (e-Government-Gesetz (eGovG) vom 25. Juli 2013, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 43) elektronisch erfolgen.

§ 12

Verfahrensgebühr

- (1) Für jedes Verfahren der Schiedsstelle werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Schiedsstellen ... erhoben.
- (2) Die Gebühr trägt die unterlegene Vertragspartei. Soweit eine Vertragspartei nur teilweise unterliegt oder ein Vergleich geschlossen wird, ist die Gebühr anteilig zu tragen. Die Entscheidung über die Kostenverteilung wird von der Schiedsstelle zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache getroffen.

§ 13

Entschädigung der Mitglieder, Zeugen und Sachverständigen

- (1) Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Anlage 1 zu dieser Verordnung. Ihnen steht darüber hinaus die Erstattung entstandener Reisekosten entsprechend den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes Sachsen-Anhalt zu. Dieses gilt auch für die Vertretung der Schiedsstelle in sozialgerichtlichen Verfahren. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 sind gegenüber der Geschäftsstelle unverzüglich geltend zu machen.
- (2) Die Kosten der übrigen Mitglieder der Schiedsstelle werden nach den Vorschriften oder Vereinbarungen der sie entsendenden Behörden oder Vereinigungen durch diese selbst getragen.
- (3) Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige werden nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz entschädigt. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

§ 14
Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des für Soziales zuständigen Ministeriums. Dies gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 15
Übergangsregelung

Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle und der für deren Stellvertretung berufenen Personen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung laufenden Amtsperiode beträgt unabhängig von der Neuregelung in § 4 dieser Verordnung vier Jahre.

§ 16
In- Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes vom 29. Mai 1995 (GVBl. LSA S. 148), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl LSA S.130), außer Kraft.

Magdeburg, den 2015

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Dr. Rainer Haseloff
Ministerpräsident

Norbert Bischoffs
Minister für Arbeit und Soziale

Anlage 1 – zu § 13 Entschädigungen

	Art der Beendigung des Verfahrens	Entschädigung
1	Für ein Verfahren, in dem der Antrag vor der Ladung zu einem Güutetermin oder zu einer mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.	210,00 €
2	Für ein Verfahren, das mit Vergleich/Festsetzung ohne mündliche Verhandlung und ohne Güutetermin abgeschlossen wird.	230,00 €
3	Für ein Verfahren, das mit Vergleich/Festsetzung mit Güutetermin abgeschlossen wird.	310,00 €
4	Für ein Verfahren, das in oder nach einer mündlichen Verhandlung zum Abschluss gebracht wird (ohne Entscheidung der Schiedsstelle).	410,00 €
5	Für ein Verfahren, das in oder nach einer mündlichen Verhandlung zum Abschluss gebracht wird (mit Entscheidung der Schiedsstelle).	510,00 €
6	Für ein Verfahren, das nach Klageverfahren zum Abschluss gebracht wird, je Instanz.	260,00 €

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch diese Verordnung nach dem SGB XII wird die bisherige Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 BSHG vom 29.05.1995 ersetzt. Der Verordnungstext berücksichtigt die aktuelle Rechtslage.

Die Erhebung von Gebühren wird zukünftig in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

Die Verordnung wurde dem geschlechtsneutralen Sprachgebrauch angepasst.

B Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 regelt die Bildung der für das Land Sachsen-Anhalt einzurichtenden Schiedsstelle nach dieser Verordnung.

Absatz 2 regelt die Aufgabe der Schiedsstelle.

Absatz 3 trifft in Ausfüllung der Verordnungsermächtigung in § 81 Absatz 2 SGB XII eine Regelung zur Geschäftsführung der Schiedsstelle. Geregelt wird die verwaltungsmäßige Anbindung der unabhängigen Schiedsstelle. Das für Soziales zuständige Ministerium nimmt die Aufgabe der Geschäftsführung der Schiedsstelle wahr. Es bleibt dem Ministerium überlassen, wie die organisatorische Anbindung einer Geschäftsstelle erfolgt. Es wird aber festgelegt, dass die Bediensteten in der Geschäftsstelle den fachlichen Weisungen des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle unterliegen.

Schließlich gibt es eine Änderung in der Bezeichnung des Ministeriums. Das Ministerium wird nur noch mit dem betroffenen Zuständigkeitsbereich bezeichnet. Bei zukünftigen Änderungen der Ressortverteilung erübrigen sich dann weitere Anpassungen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Zusammensetzung der zu bildenden Schiedsstelle.

Abs.2 stellt die Vertretung des vorsitzenden Mitglieds sicher.

Absatz 3 sichert die Neutralität der vorsitzenden Person und der sie stellvertretenden Person und legt entsprechend der Bedeutung der Aufgabe fest, welche Qualifikation das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung haben sollen. Die Ausgestaltung als Sollvorschrift eröffnet einen gebundenen Ermessensspielraum für begründete Ausnahmefälle. Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auf Verlangen gegenüber dem Ministerium den entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Zu § 3

Die Vorschrift zitiert und konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Zusammensetzung der Mitgliedschaft der Schiedsstelle entsprechend der Strukturen in Sachsen-Anhalt.

Einigen sich die Organisationen nicht auf die Person des vorsitzenden Mitgliedes, so entscheidet entsprechend der gesetzlichen Vorgabe das Los.

Hinweis:

Anders als im Entwurf zur Parallelverordnung nach § 76 SGB XI (soziale Pflegeversicherung) ist das Losverfahren nicht gewichtet ausgestaltet, sondern in herkömmlicher Weise als reiner Stichentscheid vorgesehen. Die Definition einer Anzahl der ggfs. zu berücksichtigenden Lose ist nicht so eindeutig möglich wie im Bereich des SGB XI. (vgl. den Wortlaut des § 76 I SGB XI und § 80 I SGB XII). Anders als im SGB XI Bereich, teilen sich die kommunalen Spitzenverbände und die Einrichtungsträger jeweils überdies ihr Beststellungsrecht, so dass im Falle der Nichteinigung bereits auf dieser Vorstufe ein Losverfahren erforderlich werden kann.

Die herkömmliche Ausgestaltung als Stichentscheidsverfahren stärkt überdies die gesetzlich angelegte Maßgabe, einen Personalvorschlag möglichst in einem vorgelagerten Konsens zu erreichen.

Mit der Regelung in Absatz 5 soll eine geschlechtergerechte Besetzung der Schiedsstelle angestrebt werden.

Bestellen beteiligte Organisationen weder eine Vertreterin noch einen Vertreter für das Amt des vorsitzenden Mitgliedes oder der weiteren unparteiischen Mitglieder, bestellt das für Soziales zuständige Ministerium als zuständige Landesbehörde dieses nach Absatz 5 ohne Befristung für die gesamte Amtszeit von fünf Jahren.

Absatz 6 regelt, dass die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertretungen nicht gegen ihren Willen bestellt werden können.

Zu § 4

Die Amtsdauer ist von vier auf fünf Jahre verlängert worden. Der Zeitraum wurde in Anlehnung an die Dauer der Legislaturperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt gewählt. Mit der Verlängerung der Amtsdauer wird die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung gestärkt.

Die Vorschrift des Absatzes 2 (alt) ist gestrichen worden, weil sie sich auf den Beginn der ersten Amtsperiode bezogen hatte, die zwischenzeitlich abgelaufen ist.

Es wurde weiterhin geregelt, dass die erneute Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle möglich ist. Diese Regel hat klarstellenden Charakter.

Zu § 5

Um die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle kontinuierlich zu erhalten, muss nach Absatz 1 und Absatz 2 nunmehr bei Abberufung eines Mitglieds seitens der Organisationen gleichzeitig eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt werden.

Um Auslegungstreitigkeiten vorzubeugen, ist eine Definition des wichtigen Grundes in Absatz 1 aufgenommen worden.

Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wird ebenso wie den übrigen Mitgliedern nach Absatz 3 die Möglichkeit eröffnet, vom Amt zurückzutreten. Da es sich bei der Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 4 um ein Ehrenamt handelt, wird durch die Rücktrittsmöglichkeit das Prinzip der Freiwilligkeit unterstrichen. Aus diesem Grund ist auch eine Begründung für den Rücktritt nicht vorgesehen.

Zu § 6

Absatz 1 weist auf die Ehrenamtlichkeit ausdrücklich hin und betont die fachliche Unabhängigkeit der Mitglieder.

Absatz 2 spricht die Verpflichtung zur Teilnahme an Schiedsstellensitzungen aus und formuliert Informationspflichten. Damit soll die Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle abgesichert werden.

Zu § 7

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens und legt weiterhin die Anforderungen an einen Antrag fest. Außerdem wurde die Zulässigkeit der elektronischen Antragstellung geregelt.

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt in Anlehnung an die Grundsätze für Verhandlungen vor den Gerichten die notwendigen Maßnahmen, welche für eine ordnungsgemäße Sitzung der Schiedsstelle erforderlich sind.

Zu § 9

Diese Vorschrift regelt in Anlehnung an die Grundsätze für Verhandlungen vor den Gerichten die notwendigen Festlegungen für das Verfahren und regelt in Absatz 6 in entsprechender Anwendung des § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 93 VwVfG den wesentlichen Inhalt der Niederschrift über die Verhandlung.

Absatz 6 wurde zur Regelung der Zulässigkeit der elektronischen Vorgangsbearbeitung neu eingefügt.

Zu § 10

Für die Beschlussfähigkeit reicht, ebenso wie in der Vorgänger VO festgelegt, die Anwesenheit des vorsitzenden Mitgliedes, sowie von jeweils drei weiteren Mitgliedern, die von den Sozialhilfeträgern und Einrichtungsträgern benannt worden sind. Diese Regelung hat sich bewährt und die Handlungsfähigkeit der Schiedsstelle gestärkt.

Die Frist in Abs. 3 wurde nunmehr auf einen Monat präzisiert und ersetzt die vierwöchige Frist der Vorgängerregelung.

Zu § 11

Absatz 1 regelt das Abstimmungsverfahren. Durch die Stichentscheidswirkung bei Stimmengleichheit für das vorsitzende Mitglied und das Verbot der Stimmenthaltung wird die Effizienz des Gremiums gestärkt.

Absatz 3 wurde zur Regelung der Zulässigkeit der elektronischen Übersendung der Entscheidung und damit der vollständigen elektronischen Vorgangsbearbeitung neu eingefügt.

Zu § 12

Die Verfahrensgebühren ergeben sich zukünftig aus einer separaten Gebührenregelung. Durch diese Verordnung werden die bisherigen Gebührenregelungen in den Schiedsstellenverordnung nach SGB XI und SGB XII ersetzt und für die Schiedsstellen vereinheitlicht. Die Gebührenstruktur wird neu gestaltet, indem aufwandsbezogene Gebühren gestaffelt nach der Art der Beendigung des Verfahrens erhoben werden.

Durch die Erhebung aufwandsbezogener Gebühren, werden alle Aufwendungen der Schiedsstellen durch Gebühren refinanziert.

Die bisherigen Regelungen einer zusätzlichen Umlage der Kosten der Schiedsstellen, die nicht durch Gebühren gedeckt werden, sind somit entbehrlich.

Die Gebührenerhebung wird transparenter. Außerdem wird der für die Gebührenerhebung anfallende Verwaltungsaufwand reduziert.

Zu § 13

Die Regelungen bezüglich der Entschädigung der Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitglieds wurden gestrafft. Pauschalbeträge für das vorsitzende Mitglied werden in der Anlage 1 festgesetzt und müssen nicht mehr für jede Amtsperiode zwischen den beteiligten Organisationen gemeinsam festgelegt werden. Damit entfällt erheblicher Geschäftsaufwand. Neu eingeführt wurde der Verweis auf das Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz für die Sachverständigen und Zeuginnen und Zeugen.

Zu § 14

Diese Vorschrift, verpflichtet die Schiedsstelle, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese bedarf der Zustimmung durch das für Soziales zuständige Ministerium.

Zu § 15

Diese Übergangsregelung hat klarstellenden Charakter.

Zu § 16

Die Verordnung soll zeitnah in Kraft treten.

Zur Anlage 1

Die Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 1 wird für das vorsitzende Mitglied geregelt.

Die Aufwandsentschädigung für das vorsitzende Mitglied gemäß den Ziffern 1 bis 6 entspricht den zurzeit zur Anwendung kommenden Aufwandsentschädigungen der Schiedsstellen, die im Jahr 1995 festgelegt wurden.

Die Beträge wurden in Euro umgerechnet und auf volle zehn Euro aufgerundet.

Stand: 28.07.2015

Gebührenordnung für die Schiedsstellen

**nach § 78g Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe,
§ 76 SGB – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung und
§ 80 SGB – Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe**

Aufgrund des § 78g Abs. 4 Nr. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 76 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (BGBl. I S. 2495) und des § 81 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch GKV-Finanzstruktur- und Qualitätsweiterentwicklungsgesetz vom 21. Juli 2014 wird verordnet:

§ 1

Gebührenhöhe

- (1) Für jedes Verfahren der Schiedsstellen werden die in der Anlage 1 nach Art der Beendigung des Verfahrens gestaffelten aufwandsbezogenen Gebühren erhoben.
- (2) Für Verfahren der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI – Soziale Pflegeversicherung - an denen unparteiischen Mitglieder mitwirken, werden die in der Anlage 2 nach Art der Beendigung des Verfahrens gestaffelten aufwandsbezogenen Gebühren erhoben.
- (3) Das vorsitzende Mitglied kann die Gebühren in besonders schwierigen Fällen um bis zum Eineinhalbfachen der Gebühren nach Absatz 1 und Absatz 2 erhöhen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragseingang bei der Geschäftsstelle.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle festgesetzt. Sie werden mit Zugang der festsetzenden Entscheidung oder des gesonderten Kostenfestsetzungsbeschlusses fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 2015

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Rainer Haseloff
Ministerpräsident

Norbert Bischoff
Minister für Arbeit und Soziales

Anlage 1

Gebührentabelle zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Schiedsstellen nach dem SGB VIII, SGB XI und SGB XII

Nr.	Art der Beendigung des Verfahrens	Gebühr
		EURO
1	Für ein Verfahren, in dem der Antrag vor der Ladung zu einem Gütetermin oder zu einer mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.	700,00
2	Für ein Verfahren, das mit Vergleich/Festsetzung ohne mündliche Verhandlung und ohne Gütetermin abgeschlossen wird.	1.100,00
3	Für ein Verfahren, das mit Vergleich/Festsetzung mit Gütetermin abgeschlossen wird.	2.100,00
4	Für ein Verfahren, das in oder nach einer mündlichen Verhandlung zum Abschluss gebracht wird (ohne Entscheidung der Schiedsstelle).	2.600,00
5	Für ein Verfahren, das in oder nach einer mündlichen Verhandlung zum Abschluss gebracht wird (mit Entscheidung der Schiedsstelle).	2.800,00
6	Für ein Verfahren, das nach Klageverfahren zum Abschluss gebracht wird.	3.200,00

Anlage 2

Gebührentabelle zu § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für die Schiedsstellen

Nur für Schiedsstelle nach dem SGB XI – Soziale Pflegeversicherung

Nr.	Art der Beendigung des Verfahrens	Gebühr
		EURO
1	Für ein Verfahren, das in oder nach einer mündlichen Verhandlung zum Abschluss gebracht wird mit Beteiligung der unparteiischen Mitglieder (ohne Entscheidung der Schiedsstelle)	3.000,00
2	Für ein Verfahren, das in oder nach einer mündlichen Verhandlung zum Abschluss gebracht wird mit Beteiligung der unparteiischen Mitglieder (mit Entscheidung der Schiedsstelle).	3.500,00

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch diese Verordnung werden die bisherigen Gebührenregelungen in den Schiedsstellenverordnung ersetzt und für die Schiedsstellen vereinheitlicht. Die Gebührenstruktur wird neu gestaltet, in dem aufwandsbezogene Gebühren gestaffelt nach der Art der Beendigung des Verfahrens erhoben werden.

Durch die Erhebung aufwandsbezogener Gebühren, werden alle Aufwendungen der Schiedsstellen durch Gebühren refinanziert.

Die bisherigen Regelungen einer zusätzlichen Umlage der Kosten der Schiedsstellen, die nicht durch Gebühren gedeckt werden, sind somit entbehrlich.

Die Gebührenerhebung wird transparenter. Außerdem wird der für die Gebührenerhebung anfallende Verwaltungsaufwand reduziert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 regelt die Höhe der Gebühren für die Schiedsstellenverfahren gestaffelt nach der Art der Beendigung des Verfahrens. Die Gebühren wurden aufwandsbezogen berechnet. Die Gebührenhöhen werden für die Schiedsstellen vereinheitlicht.

In Absatz 2 wurden Sonderregelungen für die Gebühren der Schiedsstelle nach dem SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – getroffen, da es hier zu Mehraufwand aufgrund der Beteiligung unparteiischer Mitglieder der Schiedsstelle am jeweiligen Verfahren kommen kann.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, dass das vorsitzende Mitglied in besonders schwierigen Fällen die Gebühren bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der Gebühren nach Absatz 1 und Absatz 2 erhöhen kann. Dies kommt insbesondere in Fällen in Betracht in denen Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige hinzugezogen werden oder in denen eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Verhandlungsterminen erforderlich ist.

Die bisher in den Schiedsstellenverordnungen enthaltenen Möglichkeiten der Festsetzung der Gebührenhöhe durch das vorsitzende Mitglied wurden eingeschränkt, damit die Deckung der Kosten der Schiedsstellen durch die Gebühren sichergestellt wird.

Zu §§ 2 und 3:

Die Regelungen entsprechen den bisherigen Regelungen in den Schiedsstellenverordnungen und wurden redaktionell vereinheitlicht.

Zu § 4:

Die Gebührenordnung soll zeitnah in Kraft treten.

Zu Anlage 1:

Die Verfahrensgebühren ergeben sich aus der Anlage 1. Es wurde eine aufwandsbezogene Gebührenregelung eingeführt, in der die Höhe der Gebühren nach der Art der Beendigung des Verfahrens gestaffelt ist. Der Berechnung liegen die Zeiteile für die erforderlichen Geschäftsprozesse der jeweiligen Verfahrensart zugrunde. Zur Berechnung des Gesamtaufwandes wurden diese mit dem je Zeiteile entstehenden Personal- und Sachaufwand der Schiedsstellen multipliziert.

Zu Anlage 2:

In der Anlage 2 sind die Verfahrensgebühren zu § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für die Schiedsstellen gesondert für die Schiedsstelle nach dem SGB XI geregelt. Dies ist erforderlich, da allein in der Schiedsstelle nach dem SGB XI unparteiische Mitglieder mitwirken. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den Gebühren nach Anlage 1 zuzüglich der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten für die unparteiischen Mitglieder.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Staatssekretärin
Anja Naumann
Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 24. September 2015

Verordnungen über die Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII und § 80 SGB XII sowie Gebührenordnung für die Schiedsstellen

Ihr Schreiben vom August 2015, bei uns eingegangen am 26. August 2015

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Naumann,

für die übersandten Verordnungsentwürfe sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Zu den Verordnungsentwürfen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII

Eine Neuregelung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII ist insbesondere deshalb erforderlich, weil infolge der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) ab dem 1. Januar 2015 nach 11a Abs. 2 KiFöG ein Schiedsverfahren vorgesehen ist. Für dieses Schiedsverfahren soll ebenfalls die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII zuständig sein.

Die beabsichtigten Neuregelungen erscheinen uns insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungskompetenz und die Zusammensetzung der Schiedsstelle jedoch nicht geglückt und nicht folgerichtig.

§ 1 *Bildung, Aufgabe und Geschäftsführung der Schiedsstelle*

Die Formulierung, die „Schiedsstelle entscheidet über Streit- und Konfliktfälle im Zusammenhang mit Vereinbarungen nach dem SGB VIII und dem KiFöG“ erscheint

uns zu unbestimmt und weitreichend, um die Entscheidungskompetenz der Schiedsstelle zu beschreiben. Da den Vereinbarungsparteien der Weg zum Verwaltungsgericht versperrt ist, soweit ein Schiedsstellen verpflichtend vorgeschrieben ist, bedarf es hier einer hinreichend bestimmten Regelung zur Entscheidungskompetenz der Schiedsstelle.

Auch besteht ein deutlicher Widerspruch zur bundesrechtlichen Regelung in § 78g Abs. 2 S. 1 SGB VIII, wonach die Schiedsstelle (nur) über die Gegenstände entscheidet, „über die keine Einigung erreicht werden konnte“.

§ 2 *Zusammensetzung der Schiedsstelle und Vorsitz*

§ 2 Abs. 1 des Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Schiedsstelle aus einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied sowie vier Mitgliedern, die die Einrichtungsträger vertreten, und vier Mitgliedern, die die Landkreise, Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden vertreten, besteht.

Die maßgebliche Regelung in § 78 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sieht demgegenüber zur Zusammensetzung der Schiedsstelle vor, dass diese mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der Einrichtungen zu besetzen ist.

In Sachsen-Anhalt sind nur die elf Landkreise sowie die drei kreisfreien Städte Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nicht jedoch kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Verbandsgemeinden. Auch die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarungen im Bereich des KiFöG werden zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Einrichtungen geschlossen.

Die Einbeziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden sowie Verbandsgemeinden dürfte allein aus dem Umstand folgen, dass das KiFöG insoweit ein gemeindliches Einvernehmen als Wirksamkeitsvoraussetzung der Vereinbarungen vorsieht.

Bisher ist rechtlich gerade nicht geklärt, ob im Falle einer Schiedsstellenentscheidung zum Inhalt einer Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung das gemeindliche Einvernehmen durch den Schiedsspruch ersetzt wird oder ob auch der Schiedsspruch erst mit Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wirksam wird.

Die Frage der Entscheidungskompetenz der Schiedsstelle hinsichtlich der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist auch Gegenstand der anhängigen Kommunalverfassungsbeschwerde der Städte und Gemeinden beim Landesverfassungsgericht.

Für eine Einbeziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden bestünde überdies allenfalls im Bereich der KiFöG-Vereinbarungen ein Anlass, soweit die Schiedsstelle auch Fragen im Verhältnis zu den Gemeinden entscheiden dürfte. Für den Fall von Vereinbarungen im Bereich der Erziehungshilfen gibt es demgegenüber keinerlei denkbaren sachlichen Grund. Im Gegenteil wäre hier

sogar von einem Verstoß gegen die ausdrückliche Regelung in § 78g SGB VIII, die insoweit höherrangiges Recht darstellt, auszugehen.

§ 3 Bestellung

Bezogen auf den Bereich des KiFöG sind auch die Regelungen zur Bestellung der Mitglieder auf der Seite der Einrichtungsträger (§ 3 Abs. 1 des Entwurfs) nicht nachzuvollziehen. Gegenwärtig wird rund die Hälfte der KiFöG-Einrichtungen durch Städte, Gemeinden sowie Verbandsgemeinden getragen. Weshalb den gemeindlichen Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen eine Vertretung auf der Seite der Einrichtungsträger abgesprochen wird, ist nicht nachzuvollziehen, zumal im Verordnungsentwurf im Weiteren (§ 3 Abs. 1 Satz 2) ausgeführt wird, dass bei der Bestellung der Vertreter der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die Trägervielfalt zu beachten sei.

Als Fazit zu den § 2 und § 3 des Verordnungsentwurfs ist deshalb festzustellen, dass die beabsichtigten Regelungen zur Zusammensetzung der Schiedsstelle weder dem höherrangigen Recht noch den tatsächlichen Gegebenheiten im Land Sachsen-Anhalt gerecht werden.

Wir regen insoweit an, in der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGG VIII die Bildung von zwei Spruchkörpern/Kammern (Erziehungshilfen sowie KiFöG) mit einer insoweit unterschiedlichen Zusammensetzung vorzusehen. Dieser Weg war seinerzeit von der Jugendhilfeabteilung Ihres Hauses auch selbst vorgeschlagen worden. Anzumerken ist, dass sich in § 5 Abs. 1 des Entwurfs noch der Begriff der „Kammer“ findet, was sicherlich ein redaktionelles Versehen darstellt.

Unabhängig hiervon lehnen wir eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch eine Schiedsstellenentscheidung grundsätzlich ab.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass auch zwischen den Absätzen 2 und 3 der Regelung ein Widerspruch besteht: Nach Absatz 2 werden die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände bestellt, Absatz 3 geht demgegenüber von der Wahl der Mitglieder aus.

§ 12 Entscheidung der Schiedsstelle

Wir bitten, die Regelung in § 12 Abs. 7 zu überprüfen. Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII sind beim Verwaltungsgericht zu erheben, nicht beim Sozialgericht. Insoweit muss hier geregelt werden:

*„Das vorsitzende Mitglied vertritt die Schiedsstelle in **verwaltungsgerichtlichen** Verfahren.“*

§ 13 Verfahrensgebühr

- § 13 enthält lediglich Regelungen zur Verfahrensgebühr. Etwaige Auslagen, die der Schiedsstelle verfahrensbedingt zur Entschädigung von Sachverständigten oder Zeugen entstehen, könnten danach nicht bei den Verfahrensbeteiligten gesondert erhoben werden, sondern wären in die Verfahrensgebühr einzukalkulieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass § 162 Abs. 1 VwGO konkretisiert, dass sich Gerichtskosten aus Gebühren und Auslagen zusammensetzen. Wir regen insoweit eine an § 162 Abs. 1 VwGO orientierte Regelung zur Tragung der Verfahrenskosten (Gebühren, Auslagen) an.

- Im Falle des Abschlusses eines Vergleichs vor der Schiedsstelle sind die Regelungen in § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 nicht schlüssig. Da bei einem Vergleich eine Entscheidung in der Hauptsache fehlt, kann die Schiedsstelle auch nicht zugleich mit dieser eine entsprechende Entscheidung über die Tragung der Gebühren treffen.

Hier sollte eine an § 160 S. 1 VwGO orientierte Regelung vorgesehen werden:

„Wird das Schiedsstellenverfahren durch Vergleich erledigt und haben die Beteiligten keine Bestimmung über die Kosten getroffen, so fallen die Verfahrensgebühren jedem Teil zur Hälfte zur Last.“

- Nicht geregelt ist bisher die Tragung der Verfahrensgebühr im Falle der Erledigung. Hierzu regen wir eine Regelung entsprechend § 161 Abs. 2 VwGO an.

§ 14 Entschädigungen

- Es bedarf in Abs. 1 ebenfalls einer redaktionellen Änderung hinsichtlich der zuständigen Gerichtsbarkeit. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zu § 12.
- Die Kostentragungsregelung hinsichtlich der von den Verbänden vorgeschlagenen Mitglieder wird von uns abgelehnt. Angesichts der insbesondere im Bereich KiFöG erwarteten großen Zahl an Schiedsstellenverfahren darf nicht übersehen werden, dass die Mitwirkung in der Schiedsstelle auch für diese Mitglieder einen erheblichen Zeitaufwand einnehmen wird und insoweit für die jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn ein beträchtlicher finanzieller Aufwand sowohl für den Arbeitslohn als auch für anfallende Reisekosten zu erwarten ist. Dieser Aufwand kann auch nicht auf die kommunalen Spitzenverbände übergewälzt werden. Es war die Entscheidung des Gesetzgebers, im Falle des KiFöG sogar des Landesgesetzgebers, ein Schiedsstellenverfahren als zwingendes Vorverfahren zu regeln. Wir regen deshalb an, auch für diese Mitglieder der Schiedsstelle eine angemessene Entschädigung vorzusehen.

Entwurf über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII

Aufgrund der Zuständigkeitsregelungen in Sachsen-Anhalt werden die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe nicht durch die Entscheidungen der Schiedsstelle unmittelbar betroffen.

Eine etwaige Betroffenheit kann sich allenfalls dann ergeben, wenn Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden selbst Einrichtungen im Rechtskreis des SGB XII betreiben. Dies sind gegenwärtig nur wenige Einrichtungen. Von größerer Bedeutung können allenfalls Konstellationen im Verhältnis zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und kommunalen Trägern von integrierten Kinderbetreuungseinrichtungen sein.

Bedenken sind uns gegen den Entwurf der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII aus der kommunalen Praxis nicht übermittelt worden. Aus unserer Sicht möchten wir gleichwohl auf folgende Bedenken hinweisen:

§ 3 Bestellung der Mitglieder

Zwischen den Absätzen 3 und 5 der Regelung besteht ein Widerspruch: Nach Absatz 3 werden die Mitglieder bestellt, Absatz 5 geht demgegenüber von der Wahl der Mitglieder aus.

§ 12 Verfahrensgebühr

Unsere Hinweise zu § 13 der VO zur Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII gelten hier gleichermaßen.

§ 13 Entschädigung der Mitglieder, Zeugen und Sachverständigen

Die Kostentragungsregelung in § 13 Abs. 2 hinsichtlich der von den Verbänden vorgeschlagenen Mitglieder wird von uns abgelehnt. Es darf nicht übersehen werden, dass die Mitwirkung in der Schiedsstelle auch für diese Mitglieder einen erheblichen Zeitaufwand einnimmt und insoweit für die jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstherren ein beträchtlicher finanzieller Aufwand sowohl für den Arbeitslohn als auch für anfallende Reisekosten entsteht. Dieser Aufwand kann auch nicht auf die kommunalen Spitzenverbände oder jeweiligen Dienstherrn übergewälzt werden, zumal wenn alle oder nahezu alle Verfahren ausschließlich den überörtlichen Träger der Sozialhilfe betreffen. Es ist die Entscheidung des Gesetzgebers, ein Schiedsstellenverfahren als zwingendes Vorverfahren zu regeln. Wir regen deshalb an, auch für diese Mitglieder der Schiedsstelle eine angemessene Entschädigung vorzusehen.

Gebührenordnung für Schiedsstellen

Unsere Mitglieder haben bisher nur sehr wenige Erfahrungen mit Verfahren vor den Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII und § 80 SGB XII gemacht. Vor der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII fanden bisher nur wenige Verfahren statt. Ein Großteil der bei der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII anhängigen Verfahren betraf das Verhältnis zwischen Einrichtungen in freier Trägerschaft und der Soziagentur Sachsen-Anhalt, nicht jedoch kommunale Gebietskörperschaften, insbesondere als örtliche Träger der Sozialhilfe.

Grundsätzlich sollten die Verfahrensgebühren kostendeckend kalkuliert sein. Zur Kalkulation der Gebühren selbst finden sich keine konkreten Angaben in der Begründung zur Gebührenordnung.

Andererseits sollten die Gebühren nicht so bemessen sein, dass Sie kleinere, weniger finanzkräftige Träger abschrecken. Immerhin ist die Durchführung des Schiedsstellenverfahrens als Vorverfahren unabdingbare Voraussetzung für ein Klageverfahren. Die Festsetzung von Pauschalgebühren, unabhängig vom Gegenstandswert oder wirtschaftlichen Wert der Angelegenheit, erscheint uns deshalb problematisch.

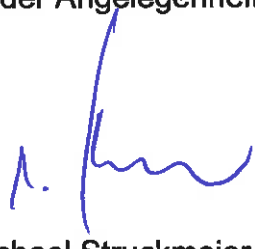
Im Weiteren machen wir gegen die Gebührenordnung für die Schiedsstellen keine Bedenken geltend.

Gern stehen wir Ihnen für ein Gespräch in der Angelegenheit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt